



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

06. Jahrgang

Freitag, den 17. September 2021

Nr. 09/2021

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und die eventuelle Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 10. Oktober 2021 Seite 4
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“ Seite 5

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz Seite 7
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dahme-Notte zur Durchführung der Gewässerschau Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 23.09.2021 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 11.11.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 04.11.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 22.11.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 09.12.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Ausgänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15. Juni 2021 und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen ggf. nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadt Baruth/Mark am 02.09.2021 wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

VV 21/030HA Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe für die Aufwendungen im Bereich der Aufgaben des Brandschutzes in Höhe von insgesamt 28.000,00 €, Sachkonto 071130, Kostenträger 1260101, Kostenstelle 3700 zwecks Erwerbs eines Tanklöschfahrzeuges

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.09.2021

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Wahlbekanntmachung für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Baruth/Mark ist in folgende 9 Urnenwahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt:

(Urnen-)Wahlbezirk 0001 „Baruth/Mark I“
im Wahlraum Altes Schloss Baruth, Schlossplatz 1

(Urnen-)Wahlbezirk 0002 „Baruth/Mark II“
im Wahlraum Ernst-Thälmann-Platz 4

(Urnen-)Wahlbezirk 0003 „Baruth/Mark III“
im Wahlraum Mensa Hort Pfiffikus, Wiesenweg 3

(Urnen-)Wahlbezirk 0004 „Baruth/Mark, Groß Ziescht-Merzdorf“
in den Wahlräumen Gaststätte Wache, Groß Zieschter Dorfstraße 4 sowie Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf, Merzdorf 4 c

(Urnen-)Wahlbezirk 0005 „Baruth/Mark, Klasdorf-Klein Ziescht“
in den Wahlräumen Dorfgemeinschaftshaus Klasdorf, Klasdorfer Straße 34 sowie Sportgebäude, Klein Ziescht 9

(Urnen-)Wahlbezirk 0006 „Baruth/Mark, Mückendorf-Horstwalde“
in den Wahlräumen ehemaliges Gemeindebüro, Parkstraße 23 sowie Dorfgemeinschaftshaus Horstwalde, An der Düne 29

(Urnen-)Wahlbezirk 0007 „Baruth/Mark, Paplitz-Schöbendorf“
in den Wahlräumen Dorfgemeinschaftshaus Paplitz, Straße des Friedens 4 sowie Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf, Weg zum Kombinat 1

(Urnen-)Wahlbezirk 0008 „Baruth/Mark, Petkus“
im Wahlraum Alte Schule und Küsterei, Petkuser Hauptstraße 33

(Urnen-)Wahlbezirk 0009 „Baruth/Mark, Radeland-Dornswalde“
in den Wahlräumen Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7 sowie Dorfgemeinschaftshaus Dornswalde, Dornswalder Straße 7

jeweils in 15837 Baruth/Mark.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den **Briefwahlbezirken Baruth/Mark, Briefwahl I sowie Baruth/Mark, Briefwahl II** jeweils im Wahlraum Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal- ausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigter kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 02.09.2021

Ilk
Bürgermeister als Wahlbehörde

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 09/2021, vom 17.09.2021

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und die eventuelle Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 10. Oktober 2021

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als **Tag für die Hauptwahl** des Landrates/der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming

Sonntag, den 26. September 2021,

und als

Tag für die etwaig notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 10. Oktober 2021,

festgesetzt.

1. Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
2. Die Stadt Baruth/Mark ist in folgende 9 Urnenwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001 „Baruth/Mark I“
im Wahlraum Altes Schloss Baruth, Schlossplatz 1

Wahlbezirk 0002 „Baruth/Mark II“
im Wahlraum Ernst-Thälmann-Platz 4

Wahlbezirk 0003 „Baruth/Mark III“
im Wahlraum Mensa Hort Pfiffikus, Wiesenweg 3

Wahlbezirk 0004 „Baruth/Mark, Groß Ziescht-Merzdorf“
in den Wahlräumen Gaststätte Wache, Groß Zieschter Dorfstraße 4 sowie Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf, Merzdorf 4 c

Wahlbezirk 0005 „Baruth/Mark, Klasdorf-Klein Ziescht“
in den Wahlräumen Dorfgemeinschaftshaus Klasdorf, Klasdorfer Straße 34
sowie Sportgebäude, Klein Ziescht 9

Wahlbezirk 0006 „Baruth/Mark, Mückendorf-Horstwalde“
in den Wahlräumen ehemaliges Gemeindebüro, Parkstraße 23 sowie Dorfgemeinschaftshaus Horstwalde, An der Düne 29

Wahlbezirk 0007 „Baruth/Mark, Paplitz-Schöbendorf“
in den Wahlräumen Dorfgemeinschaftshaus Paplitz, Straße des Friedens 4
sowie Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf, Weg zum Kombinat 1

Wahlbezirk 0008 „Baruth/Mark, Petkus“
im Wahlraum Alte Schule und Küsterei, Petkuser Hauptstraße 33

Wahlbezirk 0009 „Baruth/Mark, Radeland-Dornswalde“
in den Wahlräumen Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7
sowie Dorfgemeinschaftshaus Dornswalde, Dornswalder Straße 7

jeweils in 15837 Baruth/Mark. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis **spätestens am 05.09.2021** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Durchführung der Briefwahl obliegt dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landratswahl** gilt folgende Regelung (§ 44 BbgKWahlG i.V.m. § 60 Absatz 1 BbgKWahlV):

- 2.1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - 2.2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - 2.3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - 2.4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - 2.5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - 2.6. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (26. September 2021 bzw. Stichwahl am 10.10.2021) bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht. Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. **Eine Zustellung am Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht.** Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18:00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde Stadt Baruth/Mark ist bis zum jeweiligen Wahltag 15:00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.
 - 2.7. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Landrates/der Landrätin wurden durch die Kreiswahlleiterin 41 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag dem 26. September 2021 bzw. Tag der Stichwahl dem 10. Oktober 2021 um 15.00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Landrates/der Landrätin eine Stimme.**
 4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. **Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.**
 5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 28. Juli 2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
 6. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
 7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
 8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung

folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
10. **Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 10.10.2021 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.09.2021 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.** Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Wahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesandt.
11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 06.09.2021

gez. Ilk
Wahlbehörde

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16.30 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
I	Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark	Montag, Dienstag: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag: 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§

15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung:

Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber

auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Gerd Kirchner Falkensee	Roswitha Gerner Retzow
Dr. Stefanie Gebauer Kremmen	Heinz Ließke Oranienburg
Péter Vida Bernau bei Berlin	Siegfried Wittkopf Neuruppin
Thomas Richter Prenzlau	Rita Altenburg Großräschen
Dr. Winfried Ludwig Beelitz	Gerold Maelzer Stahnsdorf

Baruth/Mark, den 06.09.2021

Die Abstimmungsbehörde

Ilk
Bürgermeister



Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz

Am **Freitag, den 29.10.2021** führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Paplitz durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Bericht der Jagdpächter
5. Rechenschaftsbericht / Kassenbericht
6. Auswertung der Kassenprüfung 7, Diskussion
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages 2020/2021
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Auszahlung der Jagdpacht

Helmut Dornbusch
Jagdvorsteher

Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“

Information zur Durchführung der Gewässerschau Herbst 2021

Gemäß § 8 unserer Satzung führt der Verband zur Feststellung des Zustandes der Gewässer und Anlagen jährlich eine Gewässerschau durch.

In den zurückliegenden Jahren trafen wir uns zur Schau im Frühjahr vor Ort, um gemeinsam mit Behörden, Verbandsmitgliedern und Betroffenen die Gewässerunterhaltung zu beurteilen und Aufgaben für die Zukunft festzulegen.

In diesem Jahr musste die Frühjahrsschau pandemiebedingt ausfallen. Diese soll im Herbst 2021 nachgeholt werden.

Im nächsten Jahr ist wieder die traditionelle Frühjahrsschau geplant. Die Termine und Treffpunkte der einzelnen Gewässerschauen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften sollte der Personenkreis möglichst klein gehalten werden. Bitte übersenden Sie Ihre Hinweise, Informationen und Anregungen an die Geschäftsstelle. Die Schaukommission wird sich dann mit der Thematik auseinandersetzen.

Wenn Sie an der Schau teilnehmen wollen, denken Sie an den Mundschutz.

Unabhängig von der Gewässerschau können Sie sich jederzeit an die Geschäftsstelle wenden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag des Vorstehers

Torsten Voitke
Geschäftsführer

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 05.10.21, Erscheinung: 15.10.21